

Informationsblatt in leicht verständlicher Sprache zu den Leistungen des Unterstützungsfonds Leid und Unrecht in Schleswig-Holstein

Hier erfahren Sie wichtige Dinge über den Unterstützungsfonds Leid und Unrecht in Schleswig-Holstein.

Zum Beispiel seit wann es den Unterstützungsfonds gibt oder welche Ziele der Unterstützungsfonds hat.

Sie finden auch Antworten auf diese Fragen:

1. Muss man für den Geld-Betrag Steuern bezahlen?
2. Kann der Geld-Betrag gepfändet werden?
3. Wird der Geld-Betrag auf Sozial-Leistungen angerechnet?
4. Was passiert mit dem Geld aus dem Unterstützungsfonds, wenn die betroffene Person stirbt?
5. Ändern sich durch den Geld-Betrag die Kosten für die gesetzliche Betreuung?
6. Muss der Geld-Betrag festverzinslich angelegt werden?

1. Grundlagen des Unterstützungsfonds

Den Unterstützungsfonds Leid und Unrecht in Schleswig-Holstein gibt es seit dem 23.11.2021.

Er ist von der Landes-Regierung in Schleswig-Holstein gegründet worden.

Der **Unterstützungsfonds Leid und Unrecht** in Schleswig-Holstein unterstützt Menschen, denen zwischen **1949 und 1975** als **Kind oder Jugendlicher** in **Einrichtungen in Schleswig-Holstein** **Leid und Unrecht** angetan worden ist.

Der Unterstützungsfonds kümmert sich um Menschen, die zu diesen Zeiten in Schleswig-Holstein in **Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Psychiatrien oder Kinder- und Jugendheimen** waren.

In vielen Einrichtungen sind Kinder und Jugendliche **schlecht behandelt** worden.

Viele von Ihnen leiden noch heute an den Folgen von dieser schlechten Behandlung.

2. Ziele:

Der Unterstützungsfonds möchte den Menschen helfen,
dass sie die schlechten Erlebnisse besser bewältigen können.

Die betroffenen Personen
können zum Beispiel in der Beratungsstelle
über ihre Erlebnisse sprechen.

Die betroffenen Personen
können vom Unterstützungsfonds einmal einen Geldbetrag bekommen.
Mit dem Geld möchte man den Personen helfen.

Und man möchte das Leben
von den betroffenen Personen leichter machen.
Sie können selbst bestimmen,
was sie mit dem Geld anfangen möchten.

Manche Einrichtungen
haben früher keine Beiträge zur Rentenversicherung
für ihre Arbeiterinnen und Arbeiter bezahlt.
Deshalb haben diese Menschen heute nur eine sehr kleine Rente.
Der Unterstützungsfonds möchte auch diese Menschen mit einem
Geld-Betrag unterstützen.

Wichtig:

Die Leistungen des Unterstützungsfonds sind **freiwillig**.

Das heißt:

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf diese Unterstützung.

3. Muss man für den Geld-Betrag Steuern bezahlen?

Steuern sind Abgaben an den Staat.

Die Antwort ist: **Nein!**

Der Geld-Betrag aus dem Unterstützungsfonds ist steuerfrei.

Man kann das ganze Geld behalten.

4. Kann der Geld-Betrag aus dem Unterstützungsfonds gepfändet werden?

Die Antwort ist: **Nein**,
der Geld-Betrag kann **nicht gepfändet** werden.

Pfänden bedeutet: als Pfand nehmen.

Wenn man eine Rechnung nicht bezahlen kann,
dann hat man Schulden.

Es gibt Behörden, die sich darum kümmern,
dass die Schulden bezahlt werden.

Die Behörden können dafür wertvolle Gegenstände pfänden.
Oder sie können das Geld einer Person pfänden.

Achtung:

Wenn eine betroffene Person
einen Geld-Betrag aus dem Unterstützungsfonds bekommt,
kann dieses Geld nicht gepfändet werden.

Das hat ein hohes Gericht in Deutschland entschieden.

Begründung:

Das Geld hat einen bestimmten Zweck.
Die Person bekommt den Geld-Betrag,
weil sie in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
einer Psychiatrie oder einem Kinder- und Jugendheim
schlecht behandelt worden ist.

Man möchte den betroffenen Personen damit helfen.

Und man möchte mit dem Geld das Leben
von den betroffenen Personen leichter machen.
Viele leiden heute noch unter den Folgen.

Man kann den betroffenen Personen nur helfen,
wenn sie das Geld behalten können.

5. Wird der Geld-Betrag auf Sozial-Leistungen angerechnet?

Das bedeutet:

Zählt der Geld-Betrag aus dem Unterstützungsfonds
zum **Einkommen oder Vermögen** einer Person?

Die Antwort ist: **Nein!**

Sozial-Leistungen sind Leistungen vom Staat.

Sie sollen sicherstellen,

dass die **wichtigsten Bedürfnisse** von einer Person erfüllt sind.

Zum Beispiel, dass sie eine Wohnung hat

und dass sie genügend zu essen hat

Sozial-Leistungen bekommen nur Personen,

die **wenig Geld verdienen**

oder die nur **wenig Geld gespart** haben.

Dazu sagt man:

Sie haben wenig Einkommen und wenig Vermögen.

Der Geld-Betrag aus dem Unterstützungsfonds

darf **nicht** zum **Einkommen**

oder zum **Vermögen** dazugerechnet werden.

Eine Person bekommt das Geld **zusätzlich**.

Das gleiche gilt auch für die Rente.

Wenn eine Person aus dem Unterstützungsfonds Geld bekommt, wird die **Rente nicht gekürzt**.

6. Was passiert mit dem Geld aus dem Unterstützungsfonds, wenn der Betroffene stirbt?

Das Geld aus dem Unterstützungsfonds ist besonders geschützt.

Es darf nicht weggenommen werden.

Es darf auch nicht das Geld der Sozialhilfe vermindern.

Es wird nirgends als Vermögen gerechnet.

Der Betroffene bekommt das Geld aus dem Unterstützungsfonds immer zusätzlich.

Das ändert sich aber, wenn der Betroffene stirbt.

Das Geld aus dem Unterstützungsfonds ist dann nicht mehr besonders geschützt.

Der Betroffene ist ja tot und kann es nicht mehr nutzen.

Jetzt wird auch das Geld aus dem Unterstützungsfonds so behandelt wie alles andere Geld auch.

Es gehört zum Erbe vom verstorbenen Betroffenen.

Für das Erbe gibt es viele Gesetze.

In diesen Gesetzen steht;

Alles Geld von dem Verstorbenen bekommen die Erben.

Vielleicht hat der Verstorbene Sozialhilfe bekommen.

Der Staat hat einen Höchst-Betrag bestimmt.

Vielleicht ist das Erbe größer als der Höchst-Betrag.

Dann müssen die Erben das Geld aus dem Unterstützungsfonds nehmen und einen Teil von der Sozialhilfe an den Staat zurückzahlen.

Aber es gibt auch Ausnahmen:

- Der Erbe braucht das Geld ganz dringend zum Leben.
- Das Erbe ist kleiner als 15.341 Euro.
Und der Erbe ist der Lebenspartner oder ein Verwandter von dem Verstorbenen und hat ihn gepflegt.

7. Ändert sich durch den Geld-Betrag
die Kosten für die gesetzliche Betreuung?

Die Antwort ist: **Nein!**

Wann man den Geld-Betrag aus dem Unterstützungsfonds bekommt,
muss man nicht mehr für die gesetzliche Betreuung bezahlen.

8. Keine Anlage-Pflicht

Das eigene Geld von einem betreuten Menschen muss mit Zinsen angelegt werden.

Wenn das Geld nicht gebraucht wird.

Das bedeutet zum Beispiel:

Das Geld wird auf ein Spar-Konto von einer Bank eingezahlt.

Dafür bekommt man Zinsen.

Von dem Geld werden Aktien gekauft.

Aktien sind kleine Anteile an einer Firma.

Hier geht es um das Geld aus dem Unterstützungsfonds.

Das Land Schleswig-Holstein hat entschieden:

**Das Geld aus dem Unterstützungsfonds
muss nicht mit Zinsen angelegt werden.**

Das Geld aus dem Unterstützungsfonds soll das Leben der Betroffenen verbessern.
Deshalb soll das Geld aus dem Unterstützungsfonds immer verfügbar sein.

Mit Zinsen angelegtes Geld ist nicht sofort verfügbar.

Meistens wird es für eine feste Zeit angelegt.

Zum Beispiel für zwei Jahre.

Damit die Zinsen möglichst hoch sind.

Aber in den zwei Jahren kann das Geld nicht ausgegeben werden.

Dann kann das Geld nicht genutzt werden,
um das Leben von den betroffenen zu verbessern.

Aber **wenn betroffene Menschen das wollen,
kann das Geld trotzdem angelegt werden.**

Darum kümmert sich wieder der Betreuer oder die Betreuerin.

(LAsD S-H, Stand: 01.02.2022)